

**Satzung  
über die Benutzung der gemeindlichen  
Grünanlagen der öffentlichen Straßen,  
Wege und Plätze und der  
sonstigen öffentlichen Flächen**

**vom 15. Juni 2001**

Die Gemeinde Lauter erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 20-1-1-I) geändert durch Gesetz vom 26. März 1999 (GVBl. S. 86, BayRS 2020-1-1-I) sowie Art. 22 a und Art. 56 Abs. 2 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.7.1997 (GVBl. S. 323) folgende Satzung:

---

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

---

(1) Diese Satzung gilt für folgende Flächen und Einrichtungen:

1. die von der Gemeinde Lauter angelegten und unterhaltenen öffentlichen Flächen,
2. die Sport- und Spielflächen sowie sonstigen Freizeitflächen, insbesondere der Kirchweihplatz,
3. Kinderspielplätze
4. öffentliche Kfz-Stellplätze,
5. die Bushaltestellen und die dazugehörigen Bauwerke
6. die Umgriffsflächen bzw. Vorplätze der öffentlichen Gebäude, die im Eigentum der Gemeinde Lauter stehen,
7. die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Gemeinde Lauter Straßenbaulasträger im Sinne des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes ist.

(2) Die in Satz 1 aufgeführten Flächen und Einrichtungen im Sinne dieser Satzung sind nachfolgend als „öffentliche Anlagen“ bezeichnet.

---

**§ 2  
Verhalten in den öffentlichen Anlagen**

---

(1) Die Benutzer haben sich in den öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Eine Belästigung liegt regelmäßig dann vor, wenn die allgemeine Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht eingehalten wird.

(2) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) In den öffentlichen Anlagen sind insbesondere folgende Handlungen untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, Radfahren, Reiten, sowie das Fahren mit Skateboards, Inline-Skates und Rollschuhen; ausgenommen hiervon sind Straßen, Wege und Flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind.
2. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Errichtungen
3. die Ausübung von Sport, soweit dadurch andere gefährdet oder belästigt werden können; ausgenommen sind Flächen, die ausdrücklich für die Ausübung von Sport freigegeben sind
4. Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen
5. das Freilaufen von Hunden auf öffentlichen Plätzen sowie das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen
7. die Beschädigung und Verunreinigung von öffentlichen Anlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen und Gebäude, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen und Abfällen, durch Hundekot, durch Beschriftung, Bemalung und ähnlichem
8. das Errichten von offenen Feuerstellen (ausgenommen sind solche Feuerstellen, die ausdrücklich hierfür vorgesehen sind) sowie das Abbrennen und Verbrennen von Gegenständen, ausgenommen Rauchen,
9. der Konsum von Alkohol
10. der Konsum von Drogen.

---

**§ 3  
Ausnahmebewilligung**

---

(1) Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung (Ausnahmebewilligung) von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der öffentlichen Anlagen und / oder schädliche Auswirkungen für die öffentlichen Anlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmebewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann mehrmals verlängert werden. Sie ist nicht vererblich und nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde übertragbar.

(2) Bei öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde oder der Vereine und Organisationen gilt die Ausnahmebewilligung nach Abs. 1 für die Vorschriften in § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie § 2 Abs. 3 Ziff. 6 und 9 als erteilt. Die Ausnahmebewilligung erstreckt sich dabei nur auf den Bereich, in dem die Veranstaltung stattfindet.

(3) Eine Ausnahmebewilligung kann für jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhän-

gig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der öffentlichen Anlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

- (4) Die Ausnahmegewilligung kann widerrufen werden,
1. wenn der Inhaber eine strafbare Handlung begangen oder in schwerwiegender Weise bzw. wiederholt gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen hat
  2. wenn der Inhaber eine Nebenbestimmung nach Abs. 3 nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt.
- (5) Die Ausnahmegewilligung auf Zeit kann vorzeitig widerrufen werden, wenn eine Rechtsnorm oder ein unabweisbares öffentliches Interesse den Widerruf erfordert.
- (6) Die Ausnahmegewilligung ist stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

---

### **§ 3 a Sondernutzungen**

---

Gesetzliche Bestimmungen über Sondernutzungen sind von dieser Satzung unberührt.

---

### **§ 4 Benutzung der Kfz-Stellplätze**

---

- (1) Die öffentlichen Kfz-Stellplätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 dienen den Benutzern ausschließlich zum Zweck des Parkens von Fahrzeugen im Rahmen der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen. Der Aufenthalt ist nur zu diesem Zweck gestattet. Das Abstellen von Anhängern und Wohnwagen ohne Zugfahrzeuge sowie von nicht zugelassenen und nicht betriebsfähigen Fahrzeugen ist untersagt. Es können durch Benutzungsregelungen Festlegungen über
1. nutzungsberechtigte Personen
  2. Art, Form und Dauer der Nutzung
  3. die zeitliche Beschränkung des Parkens
  4. den Ausschluss einzelner Fahrzeugarten
  5. sonstige Maßnahmen, Gegebenheiten oder Verhaltensweisen
- getroffen werden. Bestimmungen oder Benutzungsregelungen der Sätze 1 bis 3 sind durch entsprechende Beschilderung bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag oder bei Bedarf Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen; die Vorschriften des § 3 (Ausnahmegewilligung) gelten entsprechend.

---

### **§ 5 Benutzung der Kinderspielplätze**

---

- (1) Für die Kinderspielplätze kann die Gemeinde die Benutzung auf bestimmte Zeiten und für Kinder bestimmter Altersgruppen beschränken. Die Beschränkungen werden durch entsprechende Beschilderung an den Kinderspielplätzen bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall auf Antrag oder bei Bedarf Ausnahmen zu Abs. 1 zulassen; die Vorschriften des § 3 (Ausnahmegewilligung) gelten entsprechend.

---

### **§ 6 Beseitigungspflicht**

---

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise in den öffentlichen Anlagen einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen; dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

---

### **§ 7 Anordnungen für den Einzelfall**

---

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den öffentlichen Anlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Anordnungen im Sinne dieser Satzung können von der Gemeindeverwaltung, von Vertretern der Gemeinde und der Polizei getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

---

### **§ 8 Platzverweis und Betretungsverbot**

---

- (1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
  2. eine im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in den Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
  3. gegen die guten Sitten verstößt,
- kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlage für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

- (3) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge

zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

---

### **§ 9 Zu widerhandlungen**

---

- (1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße bis zu 2.556,46 € belegt werden, wer vorsätzlich
1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
  2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3 Abs. 3) oder eine Ausnahmegewilligung nicht mitführt oder nicht vorzeigt (§ 3 Abs. 6),
  3. einer nach § 4 bis 6 getroffenen Benutzungsregelung zu widerhandelt,
  4. auf Kfz-Stellflächen unerlaubt parkt oder Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen abstellt (§ 4 Abs. 1),
  5. einer Benutzungssperre (§ 6) zu widerhandelt
  6. der Beseitigungspflicht nach § 7 nicht nachkommt,
  7. einer nach § 8 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
  8. einem nach § 9 ausgesprochenen Platzverweis oder Betretungsverbot zu widerhandelt.
- (2) Soweit eine Zu widerhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Folgen von Zu widerhandlungen bleiben unberührt.

---

### **§ 10 Ersatzvornahmen**

---

- (1) Wird bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zu widerhandelnden beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

---

### **§ 11 Bestehende Verträge**

---

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge über die besondere Nutzung von Flächen im Bereich von öffentlichen Anlagen bestehen,

finden die §§ 2 und 3 dieser Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages keine Anwendung.

---

### **§ 12 Inkrafttreten**

---

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Grünanlagen, der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und der sonstigen öffentlichen Flächen vom 21. Dezember 2000 außer Kraft.

Lauter, den 15. Juni 2001  
Gemeinde Lauter

Manfred Beierlieb  
Erster Bürgermeister

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt am 13.06.2001, Nr. 24/01